

Berliner Zeitung (Berliner Kurier, Berlin Kompakt), Der Tagesspiegel, die tageszeitung,
Frankfurter Allgemeine Zeitung, Süddeutsche Zeitung

Die von Ihnen gewünscht Auskunft über die Kostenaufstellung für die Anzeigen wird nicht erteilt. Diese Auskunft berührt Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter. Gemäß § 6 Satz 2 IFG darf Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat. Die Betroffenen haben im Drittbeteiligungsverfahren ihre Einwilligung nicht erteilt.

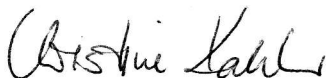
Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Berlin erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Christine Kahlen
(Leiterin Referat Öffentlichkeitsarbeit)